

# Romain-Rolland-Gymnasium Dresden



Romain-Rolland-Gymnasium, Weintraubenstraße 3, 01099 Dresden

19.08.2019

## Haus- und Hofordnung für das Romain-Rolland-Gymnasium Dresden

### Präambel

Lernen, Arbeiten und Leben am Romain-Rolland-Gymnasium setzen Toleranz, gegenseitige Rücksichtnahme, Ordnung und Sauberkeit im Interesse aller voraus. Zu einer angenehmen Atmosphäre gehören angemessene Kleidung und ein höflicher Umgangston.

Der sorgsame Umgang aller mit Haus und Ausstattung drückt unseren Respekt für die Arbeit und die Leistungen aller am Bau Beteiligten aus.

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus. Es geht in seiner Abwesenheit auf andere Mitglieder der Schulleitung oder den Hausmeister über. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Haus- und Hofordnung werden dem Sachverhalt entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.

### **Unterricht und Zeiten**

- (a) Der Unterricht beginnt 7:45 Uhr. Der Einlass für Schüler in das Schulhaus beginnt ab 7:30 Uhr über den Haupteingang an der Weintraubenstraße. Fachräume dürfen vor Stundenbeginn nur in Gegenwart oder mit ausdrücklicher Erlaubnis der Fachlehrer betreten werden. Verspätet ankommenden Schülern kann der Zutritt zur laufenden Unterrichtsstunde verwehrt werden.

(b)

Es gelten folgende Unterrichtszeiten:

1. Std.	07.45 – 08.30 Uhr
2. Std.	08.35 – 09.20 Uhr
3. Std.	09.40 – 10.25 Uhr
4. Std.	10.30 – 11.15 Uhr
5. Std.	11.25 – 12.10 Uhr
6. Std.	13.00 – 13.45 Uhr
7. Std.	13.50 – 14.35 Uhr
8. Std.	14.35 – 15.20 Uhr
9. Std.	15.20 – 16.05 Uhr

Sonderstundenplan bei Hitze

07.45 – 08.15 Uhr
08.15 – 08.45 Uhr
09.05 – 09.35 Uhr
09.35 – 10.05 Uhr
10.15 – 10.45 Uhr
10.55 – 11.25 Uhr
11.35 – 12.05 Uhr
12.15 – 12.45 Uhr

Das Mittagessen wird grundsätzlich nach Unterrichtschluss eingenommen.  
Der Unterricht der 9. Stunde entfällt.

- (c) Sollte eine Klasse 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so meldet dies der Klassensprecher umgehend im Sekretariat.



- (g) Das Werfen mit Schneebällen ist nicht gestattet.
- (h) Sämtliche Spiel- und Sportgeräte werden auf dem Melanchthon-Hof in dem abgeschlossenen Raum unter der Fluchttreppe gelagert. Sie dürfen nicht im Schulhaus mitgeführt oder aufbewahrt werden.
- (i) Die Benutzung der Sportstätten ist nur nach Absprache mit den Sportlehrern gestattet.
- (j) Fenster sind Stellen erhöhter Gefahr. Sie sind deshalb aus Sicherheitsgründen während der Pausen geschlossen zu halten und werden grundsätzlich nur vom Lehrer geöffnet und geschlossen. Davon ausgenommen sind Fenster mit ausschließlicher Kippfunktion.
- (k) Der Anschluss eigener technischer Geräte ist im Schulhaus nur mit Genehmigung einer Lehrkraft gestattet.
- (l) Die unerlaubte Anfertigung oder Wiedergabe von Bild- und Tonaufzeichnungen ist im schulischen Bereich (Schulgebäude und Schulgrundstück) verboten.
- (m) Aushänge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen, in Vitrinen, Schaukästen oder an Pinnwänden vorgenommen werden und bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. Es darf grundsätzlich nichts an Wände oder Fenster geklebt bzw. geheftet werden.
- (n) Das Anbringen, Verteilen oder Auslegen von Materialien, deren Inhalt die Würde des Menschen verletzen, ist verboten.

## **Versicherungsschutz**

- (a) Die privaten Sachen der Schüler sind nicht versichert. Daher achtet jeder Schüler besonders auf seine Wertsachen, Bargeld, Dokumente, Schlüssel, Fahrausweise und anderes. Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Verwahrpflicht des Schulträgers für das persönliche Eigentum des Schülers.
- (b) Schäden am Gebäude, an Inventar oder Eigentum der Schule müssen vor Verlassen des Schulgrundstücks dem Schulpersonal angezeigt werden. Fundsachen werden dem Hausmeister übergeben. Der Schulträger übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Schülers im Schulbetrieb geltend gemacht werden können, kann sich der Schüler/die Familie selbst versichern.
- (c) Jeder Benutzer haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars sowie für die Einhaltung des Urheberschutzes der Software
- (d) Jeder Schüler ist auf dem Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch geringen Umfangs, und Verletzungen sind sofort dem Aufsicht führenden Lehrer bzw. im Sekretariat anzuzeigen.
- (e) Meldepflichtige Infektionskrankheiten sind innerhalb von drei Werktagen der Schule bekannt zu geben.
- (f) Bei plötzlich auftretender Krankheit bzw. Unwohlsein im Laufe des Schulalltags informiert der Schüler den unterrichtenden Lehrer. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen. Für die Abholung der minderjährigen Kinder ist durch die Eltern Sorge zu tragen. Deshalb muss der Schule die telefonische Erreichbarkeit bekannt sein.
- (g) Die Landeshauptstadt Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## Verhalten im Notfall

Im Not- und Gefahrfall gelten die Verhaltensbestimmungen gemäß der objekt-spezifischen Regelungen und der Brandschutzordnung/Gefahren der Landeshauptstadt Dresden für das Romain-Rolland-Gymnasium Dresden.

## Verhalten im Amok-Fall

### Verhalten beim Amoklauf

(siehe Rahmenplan für sächsische Schulen zur Bewältigung von Bedrohungs- und Amoksituationen, LPR Sachsen 2010)

- Ruhe bewahren
- im Zimmer bleiben bzw. ein solches sofort aufsuchen und gegen unbefugtes Betreten sichern
- weg von Fenstern und Türen
- in den „toten“ Ecken des Raumes aufhalten, hinlegen oder hinkauern
- Täterkontakt unbedingt vermeiden
- Notruf 110 tätigen! Nur einer telefoniert!
- Rückrufmöglichkeit gewährleisten (Stummschaltung)
- telefonische Verständigung der Schulleitung
- Schüler schalten Handys aus (Gefahr der Überlastung des Mobilfunknetzes)
- Anwesenheit im Zimmer ermitteln
- Erstversorgung verletzter Personen im Zimmer vornehmen
- evtl. neue Informationen sofort über Notruf weitergeben
- Evakuierung nur auf Weisung der Polizei

## Besucher und andere Nutzer

- (a) Für Besucher und außerunterrichtliche Nutzer dieser Bildungseinrichtung gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß. Besucher melden sich an der Rezeption oder im Sekretariat bzw. beim Schulhausmeister an. Der unangemeldete Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist untersagt.
- (b) Über die Teilnahme am Unterricht als Gastschüler entscheidet der Schulleiter. Die Beantragung muss rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Beginn, erfolgen.
- (c) Werbung und Warenverkauf sind nicht gestattet. Ausnahmen legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde fest. Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeder Art.

## Veranstaltungen

Außerunterrichtliche Veranstaltungen (Kuchenbasare, Info-Stände, Foren etc.) müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

## Nutzung von Fahrzeugen

- (a) Fahrräder werden auf den vorgesehenen Fahrradplätzen abgestellt. Die Sicherung der Fahrräder erfolgt eigenverantwortlich. Auf dem Schulgelände muss das Fahrrad geschoben werden.
- (b) Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Behinderte. Weitere Regelungen legt die Schulleitung fest.

## Unerlaubte Handlungen

- (a) Erforderlich ist eine schonende, pflegliche und bestimmungsgemäße Behandlung der Einrichtung und allen Inventars.
- (b) Bei Sachbeschädigungen am Gebäude, der Ausstattung und den Außenanlagen kann auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt werden.
- (c) Körperliche Auseinandersetzungen sind untersagt. Personenmissbrauch, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten können polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung kann beantragt werden.
- (d) Ausgewiesene Zugangs- und Benutzungsverbote sind von allen einzuhalten. Im Einzelfall kann der Schulleiter diese aufheben.
- (e) Elektronische Geräte (z. B. Mobiltelefon, Smartphone, Tabletcomputer, Spielkonsolen oder ähnliche Geräte) sind beim Betreten des Schulgeländes abzuschalten und in den Schultaschen aufzubewahren.  
Im Unterricht dürfen solche Geräte nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Lehrers benutzt werden. Geräte, die Schüler ohne Genehmigung des Lehrers nutzen, werden eingezogen und im Sekretariat bis zur Abholung durch die Personensorgeberechtigten des Schülers verwahrt.  
Die Schüler der Oberstufe (Klassenstufe 11 und 12) dürfen während ihrer separaten Mittagspause (13.00 – 13.45 Uhr) sowie innerhalb ihrer Freistunden an folgenden Orten ihre elektronischen Geräte (Mobiltelefone, Smartphones, Tabletcomputer, Laptops) benutzen: in Klassenräumen, in der Bibliothek, an den Sitzcken in der 1. und 2. Etage des C-Gebäudes und auch in der Cafeteria (nur in Freistunden bis zur 5. Stunde).  
Foto-, Video- und Tonaufnahmen sind auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. In Einzelfällen können solche Aufnahmen für schulische Zwecke von einem Lehrer genehmigt werden.

## Rechtsgrundlagen

- (a) Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 03.07.1991, der Schulordnung für Gymnasien (SOGYA) vom 27.06.2012, der Schulbesuchsordnung (SBO) vom 12.08.1994 sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer vom 29.04.2002 – in der jeweils gültigen Fassung – geregelt. Alle Verwaltungsvorschriften des SMK können im Sekretariat eingesehen werden.

- (b) Schul- und Sachkostenträger ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Schulverwaltungsamt; Dienstaufsichtsbehörde des pädagogischen Personals ist die Sächsische Bildungsagentur/Regionalstelle Dresden.
- (c) Sachlich geübte Kritik, Anregungen und Wünsche können von den Lehrkräften an die Schüler genauso gerichtet werden wie von den Schülern an die Lehrkräfte und das Personal.

Die Haus- und Hofordnung wurde am 26.06.2019 in der Schulkonferenz beschlossen und tritt am 19.08.2019 in Kraft. Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnungen für Informatik, Chemie, Physik, Biologie, Technik, die Sporthallenordnung sowie die Nutzungsordnung der Aula.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

gez. Schulleiter    gez. Lehrervertreter    gez. Schülervertreter    gez. Elternvertreter